



7. Februar 2017

**Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

Gesetz zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften

Schriftliche Anhörung des Innenausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

LT-Drs. 16/13702



Einleitung

Der Gesetzentwurf der Landesregierung fasst mehrere Änderungen im Beamtenrecht zusammen. Diese Stellungnahme ergänzt die Stellungnahme des DGB-NRW in folgenden Punkten:

1. Änderungen im Laufbahnrecht der Polizei in §109 LBG durch Art.7 und der Laufbahnverordnung Polizei durch Art.13 des Gesetzentwurfs.
2. Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung durch Art.14 des Gesetzentwurfs.

Dringend notwendige Überarbeitung des Laufbahnrechts der Polizei wird aufgeschoben

Durch Art. 7 in §109 LBG sowie die nachfolgende Änderung der Laufbahnverordnung Polizei in Art.13 wird der Status Quo bei der Zulassung zum höheren Dienst in der Polizei fortgeschrieben. Mit der Regelung der Höchstaltersgrenzen für die Zulassung zum Laufbahnabschnitt III (ehemaliger höherer Dienst) der Polizei im LBG wird dem durch die Rechtsprechung des BVerfG und nachfolgend des OVG NRW festgelegten Erfordernis, derartige Regelung in einem Parlamentsgesetz zu regeln, Rechnung getragen.

Der neu gefasste §112 Abs.2a LBG wird den Anforderungen an die Gewinnung qualifizierten Nachwuchses allerdings vor allem deshalb nicht gerecht, weil Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (Aufstiegsbewerber) gegenüber Laufbahnbewerbern systematisch benachteiligt werden: Zum einen werden die Tatbestände, die nach §14 Abs.5 LBG zum Hinausschieben der Altersgrenze führen, für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte nicht vollständig übernommen. Das ist sachlich nicht nachvollziehbar.

Forderung: Der Verweis ist auf den kompletten §14 Abs.5 LBG auszudehnen.

Zum anderen widerspricht die Altersgrenze von 40 Jahren im Gesetzentwurf dem Gedanken der Einheitslaufbahn: Für den gehobenen Polizeivollzugsdienst gilt, dass eine Einstellung vor Vervollendung des 37. Lebensjahres noch möglich ist. Der Personenkreis der älteren Bewerber ist von einer Möglichkeit für den Aufstieg in den höheren Dienst ausgeschlossen, da die erforderlichen Voraussetzungen - mindestens 6 Jahre Erfahrung - nicht vor Überschreiten der Altersgrenze erreicht werden können. Die Altersgrenze für den Aufstieg ist aber auch deshalb widersinnig, weil sie verkennet, dass Aufsteiger bereits erhebliche polizeiliche Kenntnisse mitbringen, die Laufbahnbewerber nicht haben. Es ist nicht nachvollziehbar, warum durch eine im Vergleich mit anderen Ländern und dem Bund eher niedrige und zugleich sehr starre Altersgrenze gerade die Gruppe von Beamtinnen und Beamten vom Aufstieg ausgeschlossen wird, die bereits Schlüsselqualifikationen erworben haben.

Das gilt vor allem für Beamtinnen und Beamte, die bereits Führungserfahrung in der Polizei in einem Amt nach A12 oder A13 wahrgenommen haben. Durch die starre Altersgrenze wird auch dieser Personenkreis von einem Aufstieg faktisch ausgeschlossen.

Forderung: Die Altersgrenze für Aufstiegsbewerber ist daher im Regelfall auf 42 Jahre anzuheben. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Aufstieg auch darüber hinaus zuzulassen.



Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung

Die Anpassung der Erschwerniszulagenverordnung ist aus Sicht der GdP ein wichtiger Schritt zu einer verbesserten Anerkennung von spezifischen Belastungen bei den Spezialeinheiten der Polizei. Aus Sicht der GdP bleibt eine grundsätzliche Überarbeitung auch der verbleibenden Zulagen, insbesondere der Zulagen für Schicht- und Wechselschichtdienstleistende, weiterhin dringend erforderlich.

Mit Blick auf den Personenkreis der Spezialeinheiten entspricht der Gesetzentwurf weitgehend den langjährigen Forderungen der GdP, die seit 2013 entstandene Lücke zur Erschwerniszulagenverordnung des Bundes zu schließen. Insbesondere mit der Berücksichtigung der Verhandlungsgruppen wird eine langjährige Forderung der GdP umgesetzt. Nach Auffassung der GdP ist der Kreis der Berechtigten bei der Neufassung der Zulage nach §22 Abs.1 EZuIVO-E aber immer noch zu eng gefasst:

Forderung: In den Kreis der Berechtigten nach §22 EZuIVO ist die Tätigkeit in der Fahndungsgruppe Staatsschutz mit aufzunehmen.

Die Fahndungsgruppe Staatsschutz ist im gleichen Gefahrenbereich tätig, wie die übrigen Spezialkräfte. Bislang werden sie aber bei den Zulagen nicht berücksichtigt. Die Anpassung der EZuIVO bietet die Chance, auch diesen Missstand zu beseitigen.

Aus Sicht der GdP ist zudem sicherzustellen, dass auch Lehrende in der Fortbildung am LAFP aus dem Bereich der Spezialeinheiten weiterhin die Zulage nach §22 Abs.1 EZuIVO-E erhalten. Die Zulage ist zum einen deshalb gerechtfertigt, weil aufgrund des erhöhten Verletzungsrisikos Versicherungen bei Lehrenden die gleichen Prämienaufschläge erheben, wie bei Angehörigen der Spezialeinheiten im Einsatz.

Forderung: Zahlung der Zulage an Lehrende in der Fortbildung am LAFP auch weiterhin sicherstellen.

Zum anderen ist die Weiterzahlung der Zulage auch deshalb sinnvoll, da die Lehrenden die gleichen Auswahlkriterien erfüllen müssen und auch die gleichen regelmäßigen Leistungsnachweise erbringen müssen, wie die Angehörigen der Spezialeinheiten. Sie werden daher auch ausschließlich aus dem Kreis der Angehörigen der Spezialeinheiten geworben. Die Attraktivität einer Tätigkeit in der Fortbildung verringert sich bei Wegfall der Zulage deutlich. In der Vergangenheit ist daher Lehrenden in der Fortbildung am LAFP aus dem Bereich der Spezialeinheiten die Zulage nach §22 EZuIVO gezahlt worden. An dieser Praxis darf sich nichts ändern, damit sichergestellt ist, dass sich auch weiterhin hervorragend qualifizierte Beamtinnen und Beamte für eine Tätigkeit als Lehrende gewinnen lassen.